



## **Merkblatt**

**für die im Ausland verurteilten Schweizer**

**zum**

**Übereinkommen über die Überstellung verurteilter  
Personen**

**(Deutschland)**

Das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ermöglicht verurteilten Personen unter gewissen Umständen, die ihnen in einem fremden Staat auferlegte Freiheitsstrafe in ihrem Heimatstaat zu verbüssen.

Sie finden nachfolgend eine kurze Beschreibung des Übereinkommens. Dieses Merkblatt gibt Ihnen jedoch nur einen allgemeinen Überblick und trägt den rechtlichen Besonderheiten des Einzelfalles keine Rechnung. Falls Sie weitergehende Auskünfte über die konkreten Möglichkeiten einer Überstellung in die Schweiz wünschen oder den vollen Wortlaut des Übereinkommens möchten, wenden Sie sich bitte an die nächstgelegene schweizerische Vertretung oder an die für den Vollzug Ihrer Freiheitsstrafe zuständige Behörde.

## **1. Voraussetzungen für die Überstellung**

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Überstellung in die Schweiz in Betracht gezogen werden kann:

- Sie sind schweizerischer Staatsangehöriger;
- das gegen Sie ergangene Urteil ist rechtskräftig und vollstreckbar;
- zum Zeitpunkt des Eingangs des Überstellungsgesuches sind noch mindestens 6 Monate zu verbüssen;
- die Tat, derentwegen Sie im Ausland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, ist auch nach schweizerischem Recht strafbar;
- Sie sind mit der Überstellung einverstanden;
- alle für das Überstellungsverfahren zuständigen Behörden der Schweiz und des Urteilsstaates sind mit der Überstellung einverstanden;

## **2. Nach der Überstellung zu verbüssende Freiheitsstrafe**

Nach der Überstellung in die Schweiz wird das ausländische Urteil nach schweizerischem Recht vollstreckt. Die Ihnen vor Ihrer Überstellung gewährten Straferlasse werden in der Schweiz berücksichtigt.

## **3. Andere Wirkungen der Überstellung**

- die schweizerischen Behörden können Sie auch in Haft behalten, verfolgen oder aburteilen für strafbare Handlungen, die nicht Gegenstand des Urteils sind, zu dessen Vollstreckung Sie in die Schweiz überstellt worden sind;

- nach Ihrer Überstellung können sowohl die Schweiz als auch der Staat, in dem Sie verurteilt worden sind, zu Ihren Gunsten Begnadigungen, Amnestien usw. aussprechen;
- die Untersuchungshaft kann auf Ihre Strafe angerechnet werden, wenn die im schweizerischen Recht dafür vorgesehenen Bedingungen gegeben sind;
- die zuständige kantonale Behörde kann Ihre bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Ihnen im Urteil auferlegten Strafe anordnen, sofern Ihr Verhalten während des Strafvollzuges nicht dagegen spricht und eine günstige Prognose für Ihr zukünftiges Verhalten in der Freiheit zulässt. Lautet das Urteil auf lebenslängliche Zuchthausstrafe, kann die bedingte Entlassung nach 15 Jahren Strafverbüßung erfolgen.

**Beachten Sie bitte folgendes:**

- Die bedingte Entlassung kann in der Schweiz auch dann frühestens nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe erfolgen, wenn Sie aus einem Staat überstellt werden, in dem dies zu einem früheren Zeitpunkt möglich gewesen wäre;
- beim Vorliegen neuer Tatsachen, die nach Ihrer Ansicht eine Revision des ausländischen Strafurteils rechtfertigen, entscheiden die Behörden des Urteilsstaates über ein allfälliges Revisionsbegehren;
- werden Sie auf Grund eines Entscheides der schweizerischen Behörden endgültig entlassen und kehren Sie nach Ihrer Freilassung in den Urteilsstaat zurück, müssen Sie die dort verhängte Strafe oder deren Rest nicht mehr verbüßen.

#### **4. Informationen zum Verfahren**

Zuständige Behörden

- a) Sie können Ihr Gesuch um Überstellung bei folgenden Behörden anbringen:

- Der Überstellungsantrag ist an die **deutsche Justiz** (Gericht, welches das Urteil erlassen hat) zu richten. Bei dieser Instanz ist auch abzuklären, welche Stellungnahmen und Gutachten dem Gesuch beizufügen sind.

Zuerst prüfen die zuständigen deutschen Behörden den Antrag (Verfahren dauert mehrere Monate). Sofern sie einer Überstellung zustimmen, leiten sie das Gesuch an die schweizerischen Behörden weiter.

Erst nach Vorliegen einer positiven Stellungnahme des Urteilsstaates (Deutschland) befinden die schweizerischen Behörden über eine eventuelle Überstellung. Auch hier muss für die aufwändigen Abklärungen mit einer Verfahrensdauer von **mehreren Monaten** gerechnet werden.

Aufgrund dieser Informationen entscheiden, die für das Überstellungsverfahren zuständigen Behörden, frei über Ihr Gesuch:

b) Zustimmung durch alle zuständigen Behörden

Falls alle zuständigen Behörden beider Staaten Ihrer Überstellung zustimmen, fasst das Bundesamt für Justiz einen formellen Beschluss über Ihre Überstellung. Dieser Beschluss hat zur Folge, dass Sie Ihre Zustimmung zur Überstellung nicht mehr widerrufen können. Die für die Überstellung zuständigen Behörden können ihre Zustimmung jedoch jederzeit, also auch noch nach dem formellen Überstellungsbeschluss widerrufen.

c) Ablehnung durch eine der zuständigen Behörden

**Sie haben keinen Anspruch auf eine Überstellung.** Gegen einen ablehnenden Entscheid stehen Ihnen keine Rechtsmittel zur Verfügung. Die für das Überstellungsverfahren zuständigen Behörden können Ihr Gesuch jederzeit ohne Angabe einer Begründung ablehnen.

d) Verfahrensdauer

Wie aus den oben gemachten Ausführungen hervorgeht, erfordert das Überstellungsverfahren aufwendige Abklärungen. Sie sollten deshalb mit einer langen Verfahrensdauer rechnen (mindestens sechs Monate, oft jedoch wesentlich länger).

Dieses Blatt sollten Sie ausgefüllt Ihrem Überstellungsgesuch beilegen. Damit erübrigen sich Rückfragen, welche das Verfahren unnötig in die Länge ziehen.

**GESUCH UM ÜBERSTELLUNG  
AUS DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IN DIE SCHWEIZ**

**Personalien:**

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Heimatort: .....

Letzter Wohnort: .....

Datum des Urteils: .....

Urteilendes  
Gericht: .....

Strafmass: .....

Noch zu verbüssende Strafe (ohne Berücksichtigung einer eventuellen bedingten Entlassung):

.....

.....

Momentane Adresse (Strafanstalt, evtl. Gefangenenummer):

.....

.....